

MÜNSTERISCHE BEITRÄGE ZUR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die Professoren  
Dr. Hans-Uwe Erichsen Dr. Helmut Kollhosser Dr. Jürgen Welp

Band 16

# Unterhaltsberechnung nach Quoten und Tabellen

Zur Geschichte und Methode der Konkretisierung  
unterhaltsrechtlicher Generalklauseln

Von

Dr. Volker Diedrich



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**VOLKER DIEDRICH**

**Unterhaltsberechnung nach Quoten und Tabellen**

# **MÜNSTERISCHE BEITRÄGE ZUR RECHTSWISSENSCHAFT**

**Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die Professoren  
Dr. Hans-Uwe Erichsen Dr. Helmut Kollhosser Dr. Jürgen Welp**

**Band 16**

# Unterhaltsberechnung nach Quoten und Tabellen

Zur Geschichte und Methode der Konkretisierung  
unterhaltsrechtlicher Generalklauseln

Von

Dr. Volker Diedrich



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Diedrich, Volker:**

Unterhaltsberechnung nach Quoten und Tabellen:  
zur Geschichte u. Methode d. Konkretisierung  
unterhaltsrechtl. Generalklauseln / von Volker  
Diedrich. — Berlin: Duncker und Humblot, 1986.  
(Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft;  
Bd. 16)

NE: GT

D 6

Alle Rechte vorbehalten

© 1986 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Bert Jordan, Berlin 61. Druck: Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3-428-05955-7

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Sommersemester 1985 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster als Dissertation angenommen worden. Das Manuskript wurde im Mai 1985 abgeschlossen; spätere Rechtsprechung und Literatur konnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Mein Dank gilt zunächst Herrn Prof. Dr. Heinz Holzhauer, der mir die nötige Freiheit ließ, neben der Assistententätigkeit an seinem Institut diese Arbeit anzufertigen; außerdem übernahm er die Mühe des Erstgutachtens. Für die Erstattung des Zweitgutachtens danke ich Herrn Prof. Dr. Wilfried Schlüter. Viele hilfreiche Gespräche mit meinen Kollegen sowie die Schreibearbeit von Frau G. Gausepohl und Frau I. Böhm haben mir die Arbeit sehr erleichtert; dafür schulde ich den Mitarbeitern des Instituts für Deutsche Rechtsgeschichte besonderen Dank.

Schließlich bin ich Verlag und Herausgebern für die Aufnahme in die Schriftenreihe und der Universität für einen großzügigen Druckkostenzuschuß zu Dank verpflichtet.

Münster/Westf., im Juli 1985

*Volker Diedrich*



# Inhaltsverzeichnis

## Einleitung

<i>I. Gesetzliche Grundlagen der Unterhaltspflicht</i> .....	13
1. Unterhaltsrechtsverhältnis .....	13
2. Sachliche Voraussetzungen .....	14
3. Konkurrenzen .....	15
4. Art und Umfang des Unterhalts .....	16
<i>II. Themeneingrenzung und Begriffsbestimmungen</i> .....	16

## Erster Teil

### Geschichte der pauschalierenden Unterhaltsbemessung

<i>I. Gesetzgebung und Rechtspraxis bis zum Zweiten Weltkrieg</i> .....	20
1. Ehegattenunterhalt .....	20
a) Rechtszustand vor 1900 und gesetzliche Regelung durch das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. 8. 1896 .....	20
b) Rechtspraxis und gesetzliche Änderungen der Folgezeit .....	22
2. Kindesunterhalt .....	23
a) Eheliche Kinder .....	23
b) Uneheliche Kinder .....	23
<i>II. Rechtsentwicklung von 1945 bis zum Inkrafttreten des 1. EheRG im     Jahre 1977</i> .....	29
1. Entwicklung von Unterhaltsschlüsseln .....	29
2. Entstehung von Unterhaltstabellen .....	32
a) Allgemeines .....	32
b) Entstehung und Fortentwicklung der Düsseldorfer Tabelle ....	33
c) Sonstige Tabellen .....	38
3. Gesetzgeberische Reformen im Recht der unehelichen Kinder ....	39
a) Rechtszustand bis 1970 .....	39
b) Das neue Nichtehelichenrecht .....	41
4. Veränderungen durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts .....	44
a) Ehegattenunterhalt .....	44
b) Einführung des § 1610 Absatz 3 .....	45
c) Neuordnung des Instanzenzuges .....	46



III. Rechtszustand nach 1977 .....	47
1. Ausbreitung der Düsseldorfer Tabelle .....	47
2. Interforensische Koordinierung .....	50
3. Revisionsrechtsprechung des BGH .....	51

### *Zweiter Teil*

#### **Zulässigkeit der pauschalierenden Unterhaltsberechnung, insbesondere in Form richterlicher Normsetzung**

I. Von der Spezifizierung zur Typisierung .....	53
1. Unbestimmte Rechtsbegriffe und ihre Konkretisierung .....	53
2. Gründe der Pauschalierung .....	55
a) Prozeßökonomie .....	55
b) Rechtssicherheit .....	57
aa) Gleichbehandlung .....	57
bb) Vorhersehbarkeit und Nachvollziehbarkeit .....	60
cc) Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit? .....	62
c) Historisch-soziale Aspekte .....	63
II. Quoten und Tabellen als neue Art von Richterrecht .....	65
1. Höherrangiges Recht als Maßstab der Zulässigkeit? .....	66
a) Gewaltenteilung .....	66
b) Demokratische Legitimation .....	67
2. Die Kompetenz der Justiz zur Schaffung pauschalierender Berechnungssysteme .....	69
a) Klassifizierung der Systeme (Stufenschema) .....	69
b) Die grundsätzliche Kompetenz zur Konkretisierung .....	70
c) Die Kompetenz zur Richtliniensetzung .....	72
aa) Informationsgewinnung .....	73
bb) Sachkunde .....	74
cc) Verfahrensgrundsätze .....	75
dd) Politische Relevanz .....	76
d) Die Kompetenz verfahrensrechtlich unzuständiger Urheber .....	79
3. Folgerungen .....	81

### *Dritter Teil*

#### **Heutige Praxis der pauschalierenden Unterhaltsberechnung**

I. Bedarf des Unterhaltsberechtigten .....	84
1. Dogmatische Vorbemerkung .....	84
2. Bestimmung eines abstrakten Lebensbedarfs .....	85

a) Warenkorbmethode .....	86
b) Verbrauchsrechnungsmethode .....	87
c) Folgerungen .....	90
3. Höhe der Bedarfsbeträge in der Düsseldorfer Tabelle .....	91
<i>II. Ehegattenunterhalt und Quotenverfahren .....</i>	<i>96</i>
1. Einführung .....	96
2. Verteilungsmaßstab .....	97
3. Eignung des Quotenverfahrens zur Bedarfsbestimmung .....	99
a) Grundsatz .....	99
b) Ausnahmen für besondere Unterhaltssituationen .....	100
aa) Quotelung zur Bestimmung des „vollen Unterhalts“ .....	100
bb) Quotelung im unteren Einkommensbereich .....	104
cc) Quotelung im oberen Einkommensbereich .....	107
<i>III. Selbstbehalt des Verpflichteten .....</i>	<i>108</i>
1. Funktion und Bedeutung .....	108
2. Abstrakte Bestimmung des Selbstbehalts .....	111
a) Selbstbehalt gegenüber Ansprüchen von Kindern .....	111
b) Selbstbehalt gegenüber Ansprüchen von Ehegatten .....	113
3. Betragsmäßige Festsetzung .....	115
<i>IV. Konkurrenzen, Rang und Mangel .....</i>	<i>119</i>
1. Konkurrenz gleichrangiger Unterhaltsansprüche .....	120
a) Gesetzliche Regelung und praktische Umsetzung .....	120
b) Kritik der dargestellten Verfahren .....	121
2. Konkurrenz verschiedenrangiger Unterhaltsansprüche .....	126
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>131</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Orte
a. F.	alte Fassung
ALR	Allgemeines Landrecht
ArchBürgR	Archiv für Bürgerliches Recht
BR-Drucks	Bundesrats-Drucksache
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BT-Drucks	Bundestags-Drucksache
DAVorm	Der Amtsvormund
DFGT	Deutscher Familiengerichtstag
DIV	Deutsches Institut für Vormundschaftswesen
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DR	Das Recht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EheRG	Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fußn.	Fußnote
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien
JR	Juristische Rundschau
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
K/H-B/B	Kalthoener/Haase-Becher/Büttner, s. Literaturverz.
MünchKomm	Münchener Kommentar
Nachw.	Nachweise
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
NEhelG	Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder
Rdn	Randnummer
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
RegUnterhV	Verordnung zur Berechnung des Regelunterhalts
(R)JWG	(Reichs-)Gesetz für Jugendwohlfahrt
SächsGB	Sächsisches Gesetzbuch
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SH	Sozialhilfe
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
UhVG	Unterhaltsvorschußgesetz
VO	Verordnung
WiSta	Wirtschaft und Statistik
ZBlJR	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
zust.	zustimmend

„Wer überhaupt lernen will, wie man die Sache anzugreifen hat, um ein allen Staatsbürgern . . . wohlbekanntes Rechtsinstitut in einer möglichst abstrakten und unverständlichen Weise darzustellen, braucht nur den Titel des deutschen Entwurfs über die Unterhaltspflicht zu lesen.“

*Anton Menger*, in seiner Kritik am Entwurf des BGB (Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, 1889)

„Kasuistik ist nie entbehrlich, stets nur zu delegieren; . . . Insofern gibt es zwar eine ‚Flucht in die Generalklausel‘, jedoch keine ‚Flucht aus der Verantwortung‘. Legislative kann sich nicht in Generalklauseln davonstehlen und der Justiz zu deren ureigener Verantwortung jene Lasten aufbürden, die sie selbst zu tragen nicht bereit war.“

*Joachim Gernhuber*, in seiner Kritik an familienrechtlichen Reformgesetzen (Neues Familienrecht, 1977)



# Einleitung

## I. Gesetzliche Grundlagen der Unterhaltspflicht

### 1. Unterhaltsrechtsverhältnis

Die gesetzliche Verpflichtung, einem anderen Menschen durch Unterstützung die Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse zu ermöglichen oder zu erleichtern, nennt man Unterhaltspflicht. Nach bürgerlichem Recht kann sich eine solche Verpflichtung im wesentlichen aus drei Gründen ergeben: Verwandtschaft, Ehe und Ehescheidung<sup>1</sup>. Diese familienrechtliche Beziehung wird als unterhaltsrechtliches **Grundverhältnis** bezeichnet<sup>2</sup>.

Nach § 1601 BGB sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Hierbei ist die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihrem Kinde der wichtigste Fall, weil Kinder nicht erwerbstätig und daher regelmäßig unterhaltsbedürftig sind. Sonstige Fälle des Verwandtenunterhalts haben durch staatliche Sozialleistungen (Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung) ihre bürgerlichrechtliche Bedeutung weitgehend verloren<sup>3</sup>. Die gesetzliche Regelung des Verwandtenunterhalts findet sich im dritten Titel des Abschnitts „Verwandtschaft“ in §§ 1601—1615 o BGB; dabei enthalten §§ 1601—1615 allgemeine Vorschriften und §§ 1615 a—1615 o Sonderregeln für den Unterhalt des nichtehelichen Kindes.

Einen anderen Unterhaltsgrund bildet die bestehende Ehe. Der Ehegattenunterhalt hat zwei grundverschiedene Ausprägungen, je nachdem, ob die Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft oder getrennt leben. Bei bestehender Lebensgemeinschaft sind beide Ehegatten gemäß § 1360 BGB einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und ihr Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten, d. h. ihre individuellen Unterhaltsansprüche gehen — ggf. zusammen mit den Ansprüchen der Kinder — im

---

<sup>1</sup> Außerdem gibt es Unterhaltspflichten

— des Vater gegenüber der Mutter eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615 l—1615 m BGB)

— gegenüber dem Partner einer nichtigen oder aufgelösten Ehe (§§ 26, 37 EheG)

— des Erben gegenüber den Familienangehörigen des Erblassers (§ 1969 BGB).

<sup>2</sup> Göppinger, Unterhaltsrecht, Rdn 14, 228 f.

<sup>3</sup> Dazu Ruland, S. 235 f.

kollektiven Familienunterhalt auf<sup>4</sup>. Solche Ansprüche kommen so gut wie nie vor Gericht, weil Diskrepanzen zwischen Anspruch und Wirklichkeit in der intakten Familie auf andere Weise ausgeglichen werden. Deshalb sind sie auch nicht Gegenstand dieser Arbeit, weil das Problem der individuellen Bezifferung nicht existiert. Wenn der Familienverband auseinanderbricht, verwandelt sich der Anspruch notwendigerweise in einen Individualanspruch auf Barunterhalt gegen den getrennt lebenden Ehegatten (§ 1361). Der Charakter dieses Anspruchs ähnelt demjenigen des Unterhalts nach Scheidung der Ehe, dem dritten unterhaltsrechtlichen Grundverhältnis. Während die Unterhaltspflicht in den beiden anderen genannten Fällen auf einer dem Recht vorgegebenen Solidarität der Generationen bzw. der Ehepartner beruht<sup>5</sup>, liegt der gesetzgeberische Grund für die Unterhaltspflicht unter Geschiedenen nicht in gleicher Weise auf der Hand. Unter der Geltung des Schuldprinzips wurde derjenige Ehegatte, der seine Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft schuldhaft verletzt hatte, mit der Alimentierung des bedürftigen Ehegatten als sekundärer Leistungspflicht belastet. Nach der Abkehr vom Verschuldensgedanken kann man die ratio legis am ehesten in einer Pflicht zur Abwendung spezifisch ehebedingter Bedürftigkeit sehen; diese Pflicht beruht jedoch letztlich auf der Fortwirkung ehelicher Beistandspflichten<sup>6</sup>. Der Unterhalt des geschiedenen Ehegatten ist in §§ 1569—1586 b ausführlich geregelt; der Grundsatz der wirtschaftlichen Eigenverantwortung (§ 1569) erscheint dabei eher als Ausnahme denn als Regel.

## 2. Sachliche Voraussetzungen

Sachliche Voraussetzungen eines Unterhaltsanspruchs sind **Bedürftigkeit** des Anspruchstellers und **Leistungsfähigkeit** des in Anspruch Genommenen.

Gemäß § 1602 I ist bedürftig, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Etwas präziser ordnet § 1577 I an, daß ein geschiedener Ehegatte keinen Unterhalt verlangen kann, solange und soweit er sich aus seinen Einkünften und seinem Vermögen selbst unterhalten kann. Dabei ist nicht allein die wirtschaftliche Situation des Anspruchstellers — der „Ist-Zustand“ — zu betrachten, sondern auch normativ die Frage zu be-

<sup>4</sup> *Gernhuber*, Lehrbuch § 21 I 1.

<sup>5</sup> *Holzhauser* JZ 77, 73.

<sup>6</sup> Weder der Aspekt ehebedingter Bedürftigkeit noch der Gedanke der Fortwirkung reichen für sich allein zur Erklärung aus; aA *Schuhmacher* MDR 76, 881, 884 und MünchKomm / *Richter* § 1569 Rdn 1. Die Verbindung beider Gesichtspunkte betonen die Begründung des 1. EheRG (BT-Drucks 7/650, S. 121) und *Gernhuber* § 30 I 2, S. 383. Vgl. im übrigen *Rolland* § 1569 Rdn 7 mit weiteren Nachweisen.

antworten, welche Anstrengungen von einem Berechtigten zu erwarten sind, bevor die Inanspruchnahme anderer in Betracht kommen darf. Demnach setzt Bedürftigkeit voraus, daß der Betroffene weder aus zumutbarer Arbeit, noch aus Vermögenseinkünften, noch aus einer zumutbaren Verwertung seines Vermögensstammes noch aus sonstigen Einkünften seinen Lebensbedarf hinreichend bestreiten kann<sup>7</sup>. Das Scheidungsfolgenrecht konkretisiert die Bedürftigkeit mangels Erwerbseinkünften durch eine abschließende Aufzählung von Unterhaltstatbeständen (§§ 1570—1573, 1575, 1576), die den geschiedenen Ehegatten in bestimmten, meist ehebedingten Situationen von der Pflicht zu eigener Erwerbstätigkeit befreien.

Die Leistungsfähigkeit des Anspruchsgegners als zweite sachliche Voraussetzung eines jeden Unterhaltsanspruchs (§§ 1603 I, 1581) ist Ausdruck des Grundsatzes, daß Selbsterhaltung vor Fremderhaltung geht<sup>8</sup>. Es wäre wirtschaftlich sinnlos, einen Unterhaltsverpflichteten derartig zu belasten, daß er selbst bedürftig und somit unterhaltsberechtigt würde. Leistungsfähig ist daher nur derjenige, der Unterhalt gewähren kann, ohne seinen eigenen angemessenen Unterhalt — unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen — zu gefährden (§ 1603 I). Dem Verpflichteten werden also die Mittel, die er für sich selbst benötigt, als sogenannter **Selbstbehalt** belassen. Dieser Betrag markiert die Opfergrenze, an der die Unterhaltserwartungen der Gläubiger enden; je nach Stellung des Gläubigers liegt sie unterschiedlich hoch<sup>9</sup>.

### 3. Konkurrenzen

Unter den leistungsfähigen Unterhaltsverpflichteten muß eine feste Ordnung verhindern, daß jeder von ihnen die Bedürftigkeit des Anspruchstellers mit dem Hinweis auf dessen anderweitige Unterhaltsansprüche verneinen kann. Gemäß §§ 1608, 1584, 1606 I haftet zunächst der (frühere oder gegenwärtige) Ehegatte, danach haften die Abkömmlinge vor den Eltern des Bedürftigen. Für den umgekehrten Fall, daß ein Verpflichteter mehreren Unterhaltsberechtigten gegenübersteht und nicht leistungsfähig genug ist, alle Ansprüche zu befriedigen, bestimmt § 1609 folgende Reihenfolge: Erstrangig berechtigt sind minderjährige unverheiratete Kinder und Ehegatten, an zweiter Stelle übrige, insbesondere volljährige Kinder, auf den folgenden Rängen Enkel und andere Verwandte<sup>10</sup>.

---

<sup>7</sup> Schwab, Familienrecht, Rdn 504.

<sup>8</sup> Motive S. 685.

<sup>9</sup> Näheres im 3. Teil unter III.

<sup>10</sup> Zu Rangfragen genauer im 3. Teil unter IV.